

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Lohn- und Gehaltsabrechnung

zwischen

1. Der Gemeinde Grävenwiesbach

Diese vertreten durch den Gemeindevorstand

2. Der Stadt Usingen

Diese vertreten durch den Magistrat

über die zentrale Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung

§1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) in der Fassung vom 24.06.1988 (GVBl. IS.420).

§2 Zuständigkeit

Die Stadt Usingen nimmt die Abrechnung der Löhne und Gehälter für die Bediensteten der Gemeinde Grävenwiesbach.

§3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der beigefügten Leistungsübersicht. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§4 Arbeitgeberfunktion

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird die Arbeitgeberfunktion des Magistrates der Stadt Usingen als oberste Dienstbehörde nicht berührt. Sie bleibt in vollem Umfang erhalten.

§5 Kostenverteilung

- (1) Die der Stadt Usingen auf Grund der Leistungen für die Gemeinde Grävenwiesbach entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Grävenwiesbach. Ab dem **01.01.2020** wird eine fallbezogene monatliche Pauschale vereinbart, die für den beigefügten Umfang der Arbeiten und für den derzeitigen Personalstamm den Kosten für 6 Personalstunden/ Woche entspricht. Die Stadt

Usingen wird als Grundlage hierfür entsprechende Kostenberechnungen erstellen.

- (2) Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen für das Personal, die eingesetzten Computerprogramme, die Aufwendungen für Büro und dessen Ausstattung, Telefon, Kopien, Telefax, Porto, Formulare und Büromaterial und etwaige Versicherungsleistungen, weiter die Kosten der Weiterbildung.
- (3) Die Stadt Usingen rechnet die anfallenden Kosten vierteljährlich ab. Der abgerechnete Betrag ist 30 Tage nach Zugang der Abrechnung fällig.
- (4) Die Gemeinde Grävenwiesbach ist berechtigt, die Abrechnungsunterlagen zu prüfen und die dazu erforderlichen Belege einzusehen.

§6 Anzeige

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Absatz 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§7 In-Kraft-Treten/ Dauer der Vereinbarung

- (5) Die Vereinbarung tritt zum **01.01.2020** in Kraft
- (6) Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr jeweils zum 31.12. des Folgejahres kündbar.

§8 Änderungen/ Aufhebung

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Usingen, den
Der Magistrat

Grävenwiesbach, den
Der Gemeindevorstand

Steffen Wernard
Bürgermeister

Roland Seel
Bürgermeister

Dieter Fritz
1. Stadtrat

Heinz Radu
1. Beigeordneter